



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden  
ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG)**

**Federführend ist das Innenministerium**

## A. Problem

Aufgrund von mehreren schwerwiegenden Vorfällen, bei denen Menschen und Tiere von Hunden angegriffen und schwer verletzt oder sogar getötet wurden, wurde am 28. Juni 2000 die Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren erlassen, die u. a. für gefährliche Hunde eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht vorschreibt.

Aufgrund von Normenkontrollanträgen einiger Hundehalterinnen und Hundehalter hat das Obergerverwaltungsgericht Schleswig mit Entscheidung vom 29. Mai 2001 (4 K 8/00) einzelne Regelungen der Verordnung bezüglich gefährlicher Hunde für nichtig erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. Dezember 2002 (6 CN 1.02) die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts in Teilen bestätigt, soweit sich die Gefährlichkeit von Hunden allein aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen herleitet. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind so genannte Rasselisten für gefährliche Hunde jedoch nicht grundsätzlich unzulässig, sondern sie bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Ohne eine solche Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber sei der Verordnungsgeber nicht befugt, in der geschehenen Weise die Gefährlichkeit von Hunden allein an die Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen anzuknüpfen. Zwar bestünde nach den vorliegenden Feststellungen der Verdacht, dass von ihnen eine erhöhte Gefahr ausgehe, ein solcher Gefahrenverdacht rechtfertigt jedoch kein Einschreiten der Sicherheitsbehörden in Form einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der ordnungsrechtlichen Generalermächtigung. Vielmehr müssten Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die Freiheitssphäre der Hundehalterinnen und Hundehalter zum Zwecke der Gefahrenvorsorge nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen in einem besonderen Gesetz vorgesehen sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 (1 BvR – 1778/01) festgestellt, dass das Einfuhr- und Verbringungsverbot für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Nach dem derzeitigen wissen-

schaftlichen Erkenntnisstand könne zwar allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden, da diese außer von bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, vor allem aber von der Sachkunde und Zuverlässigkeit seines Halters abhängen. Allerdings gebe es für diese Hunde genügend Anhaltspunkte, dass sie – und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art – für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. So sei es unbestritten, dass diese Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde darstellen.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das bisher im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Hundeverordnung geregelte Verbot des Züchtens von Hunden zur Vermeidung von Nachkommen mit erblich bedingten Aggressionssteigerungen nicht dem Tierschutz diene. Mit einer solchen Regelung werde vielmehr das Ziel verfolgt, das Leben und die Gesundheit von Menschen und anderen Tieren vor gefährlichen Hunden zu schützen. Die Gesetzgebungszuständigkeit für eine solche Regelung liege daher bei den Ländern.

Die Länder haben im Rahmen ihrer Regelungskompetenz für das allgemeine Gefahrenabwehrrecht Gesetze oder Verordnungen zum Zwecke der Gefahrenvorsorge und/ oder der Gefahrenabwehr geschaffen, die den durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren zum Schutz der Bevölkerung entgegenwirken sollen. Angesichts der unterschiedlichen Regelungsansätze in den einzelnen Ländern hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 07./08. November 2001 die Notwendigkeit einer Harmonisierung bekräftigt und Eckpunkte beschlossen, die Grundlage für eine solche Vereinheitlichung sein sollen. Die Empfehlung der von der Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet) eingesetzten Arbeitsgruppe für Tierschutz der ArgeVet und des Arbeitskreises I der IMK vom 20. September 2001 zu rassebezogenen Gefährlichkeitsvermutungen sei eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Länderregelungen.

Von der Bevölkerung wird erwartet, dass weiterhin wirksame Regelungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden bestehen.

## **B. Lösung**

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll ein neues Landesgesetz die bisherige Gefahrhundeverordnung ersetzen. Dabei soll der IMK-Beschluss zur Vereinheitlichung der Länderregelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden weitgehend umgesetzt werden.

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass für die Auslösung von aggressivem Verhalten bei Hunden neben der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse insbesondere Sachkunde und Eignung der Hundehalterin und des Hundehalters, die Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie situative Einflüsse unterschiedlichster Art ursächlich sein können.

Im Wesentlichen beinhaltet der Entwurf daher

- allgemeine Grundpflichten für den Umgang mit Hunden aller Rassen,
- die Anknüpfung der Gefährlichkeit von Hunden zum einen an die Hunderassen bzw. -typen und deren Kreuzungen, die nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen (American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und Pitbull-Terrier) und zum anderen an die behördliche Feststellung im Einzelfall aufgrund von Tatbeständen, die weitestgehend der Gefahrhundeverordnung entsprechen,
- einen Erlaubnisvorbehalt für die Haltung gefährlicher Hunde (Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind Volljährigkeit von Hundehalterin oder Hundehalter, Sachkunde, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme und Kennzeichnung des Hundes),
- besondere Verhaltenspflichten im Umgang mit gefährlichen Hunden wie die Leinen- und Maulkorbpflicht außerhalb des befriedeten Besitztums,
- die Möglichkeit der Befreiung von der Maulkorbpflicht aufgrund eines erfolgreich abgelegten Wesenstests,

- das Verbot der Zucht von Hunden zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, das auch ein Züchtungsverbot für die Hunderassen bzw. -typen beinhaltet, die nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen,
- Mitwirkungspflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters und ein Betretensrecht für Beauftragte der Behörde.

Verstöße gegen die Regelungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **C. Alternativen**

Bei einem Verzicht auf eine gesetzliche Regelung könnten die vom Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandeten Vorschriften der Gefahrhundeverordnung - ggf. in modifizierter Form - fortbestehen. Das wichtige Element der Gefahrenvorsorge, die Haltung von Hunden bestimmter Rassen bzw. Typen sowie deren Kreuzungen einer Erlaubnispflicht zu unterziehen, um insbesondere die Sachkunde, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Halterinnen und Halter dieser Hunde prüfen zu können, könnte dann aber nach den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht verwirklicht werden. Der notwendige Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden wäre nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Im Übrigen wird auch in dem IMK-Beschluss empfohlen, bei bestimmten Hunderassen bzw. -typen eine erhöhte Gefährlichkeit zu vermuten.

Es sollte daher eine entsprechende Regelung in Form eines Gesetzes ergehen.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Beim Land und bei den Kommunen sind keine unmittelbaren Mehrkosten zu erwarten. Die Kosten für erforderliche Nachweise hinsichtlich der Sachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung sowie für tierärztliche Begutachtungen und für die Kennzeichnung gefährlicher Hunde sind von den Halterinnen und Haltern zu tragen.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein entsteht durch die Benennung der zur Durchführung des Wesenstests befugten Personen oder Stellen ein geringer Verwaltungsmehraufwand, zu dem sich die Tierärztekammer Schleswig-Holstein aber bereit erklärt hat.

Bei den nach diesem Gesetz durch die Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich in wesentlichen Teilen nicht um neue Aufgaben, sondern um Aufgaben, die auch schon bisher auf der Grundlage des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts und der Gefahrhundeverordnung wahrzunehmen waren. Allerdings ist das nunmehr vorgesehene Erlaubnisverfahren für die Haltung gefährlicher Hunde, die Befreiung von der Maulkorbpflicht, die Erteilung einer Bescheinigung für das Führen durch andere Personen sowie die Durchführung eines Wesenstests neu. Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand wird dadurch kompensiert, dass aufgrund einer parallelen Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für die neuen Aufgaben Gebühren erhoben werden.

Durch Reduzierung der sog. Rasseliste auf die vier durch das Bundesrecht vorgegebenen Hunderassen bzw. -typen verringert sich der Überwachungsaufwand für Ordnungsbehörden und Polizei; nach der Gefahrhundeverordnung galten insgesamt elf Hunderassen als erhöht gefährlich und unterlagen einer Leinen- bzw. Maulkorbpflicht.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Ein geringer Mehraufwand entsteht für Versicherungsunternehmen, weil diese nach § 158 c Abs. 2 Sätze 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz die Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinsichtlich der für gefährliche Hunde vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung der zuständigen Behörde anzuzeigen haben, um von der Leistungspflicht befreit zu werden. Dieser Aufwand kann bei der Bemessung der Versicherungsprämie mit abgedeckt werden.

Für die Durchführung des Wesenstests sollen die von der Tierärztekammer benannten fachkundigen Tierärztinnen und Tierärzte zuständig sein. Die

Durchführung des Wesenstests wird nach der tierärztlichen Gebührenordnung abgerechnet.

Durch das Verbot der Zucht von Hunden zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, das auch ein Zuchtverbot für die Hunderassen bzw. -typen beinhaltet, die nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen, wird in das Grundrecht der verfassungsrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Züchter eingegriffen. Aus der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich jedoch schließen, dass eine solche Regelung zulässig ist, wenn sie dem Schutz des Menschen vor besonders aggressiven Hunden dient.

#### **E. Federführung**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf**  
**Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr**  
**der von Hunden ausgehenden Gefahren**  
**(Gefährhundegesetz - GefHG)**  
**Vom . 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Pflichten
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Beantragung der Erlaubnis
- § 5 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis
- § 6 Zuverlässigkeit
- § 7 Persönliche Eignung
- § 8 Sachkunde
- § 9 Haftpflichtversicherung
- § 10 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde
- § 11 Wesenstest
- § 12 Zuchtverbot
- § 13 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung
- § 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 15 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 16 Aufgabe, zuständige Behörde
- § 17 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## § 1

## Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

## § 2

## Allgemeine Pflichten

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.
- (2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
  2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
  4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
  5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
  6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
  7. auf Friedhöfen,
  8. auf Märkten und Messen.

Die zuständige Behörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in
1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
  2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
  3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.
- (5) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.
- (6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

### § 3

#### Erlaubnispflicht

- (1) Wer einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gefährlichen Hund hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist. Gleiches gilt für Personen, die einen Hund halten, bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), festgestellt wurde.

- (2) Als gefährlich gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde.
- (3) Als gefährlich gelten ferner:
1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
  4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
  5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die zuständige Behörde. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.
- (6) Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert

durch Artikel 153 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen für die dort untergebrachten Hunde keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

- (7) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf ferner nicht, wer seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält.

#### § 4

##### Beantragung der Erlaubnis

Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, gilt das Halten des Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### § 5

##### Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn
1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6), persönliche Eignung (§ 7) und Sachkunde (§ 8) besitzt,
  2. der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet ist und
  3. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 9) zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden nachgewiesen ist.
- (2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 6

### Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer
1. wegen
    - a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,
    - b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

- c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
  2. wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Nummer 1 Buchst. b genannten Gesetze verstoßen hat.
- (2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834), zu beantragen.

## § 7

### Persönliche Eignung

- (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. geschäftsunfähig ist,
  2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,
  3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
  4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.
- (2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.

## § 8

## Sachkunde

- (1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von diesem voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.
- (2) Zur Prüfung der Sachkunde kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer sachverständigen Person oder Einrichtung, die sie zur Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern gefährlicher Hunde in der erforderlichen Sachkunde für geeignet hält, verlangen.
- (3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten
1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 151 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
  2. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,
  3. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,
  4. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.

## § 9

## Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden und Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 35c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), ist die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 zuständige Behörde.

## § 10

## Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein befriedetes Besitztum gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 1 besitzt.
- (3) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinplicht gilt nicht in den als Hunderauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hunderauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.
- (4) Jedem gefährlichen Hund ist außerhalb eines befriedeten Besitztums ein leuchtend hellblaues Halsband anzulegen.
- (5) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Die zuständige Behörde erteilt für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach Satz 1, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachgewiesen ist.
- (6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



- (7) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## § 11

### Wesenstest

- (1) Die Sozialverträglichkeit des Hundes ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.
- (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zur Anerkennung der Tests aus anderen Ländern zu regeln.

## § 12

### Zuchtverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird. Bei Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen.

- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes, der nach Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.

### § 13

#### Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde
1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,
  2. das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes und
  3. An- und Abmeldungen nach § 11 Abs. 1 und 2 des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), sowie Mitteilungen nach § 14 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt.
- (3) Bei einem Wechsel deshaltungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über eine Entscheidung nach § 3 Abs. 4 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und einer Befreiung nach § 10 Abs. 5 Satz 3.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung

bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (5) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist ,
1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
  2. Betriebsräume während der Betriebszeiten
- betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 14

##### Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

#### § 15

##### Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

## § 16

### Aufgabe, zuständige Behörde

Die Aufgaben nach diesem Gesetz mit Ausnahme des § 11 werden den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

## § 17

### Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- (1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.
- (2) Die Befugnis der nach § 175 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren weitergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu führen,
  3. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
  4. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,

5. entgegen § 2 Abs. 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,
  6. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,
  7. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
  8. entgegen § 4 Satz 2 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
  9. gegen eine Auflage nach § 5 Abs. 4 verstößt,
  10. entgegen § 10 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,
  11. einen gefährlichen Hund entgegen § 10 Abs. 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 Satz 1 besitzt,
  12. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
  13. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
  14. entgegen § 10 Abs. 4 einem gefährlichen Hund kein leuchtend hellblaues Halsband anlegt,
  15. entgegen § 10 Abs. 6 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
  16. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
  17. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde züchtet,
  18. entgegen § 12 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 12 Abs. 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt,
  19. entgegen § 13 Abs. 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 16.

## § 19

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 11 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Klaus Buß  
Innenminister

Klaus Müller  
Minister  
für Umwelt, Naturschutz  
und Landwirtschaft

Dr. Brigitte Trauernicht-Jordan  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil vom 18. Dezember 2002 (6 CN 1.02) im Normenkontrollverfahren zur Schleswig-Holsteinischen Gefahrhundeverordnung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ordnungsgeber ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber nicht befugt sei, die Gefährlichkeit von Hunden allein an die Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen anzuknüpfen. Nach den vorliegenden Feststellungen bestehe für bestimmte Rassen derzeit zwar der Verdacht, dass von ihnen erhöhte Gefahren ausgehen. Ein bloßer Gefahrenverdacht rechtfertige aber kein Einschreiten der Sicherheitsbehörden durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der ordnungsrechtlichen Generalermächtigung. Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die Freiheitssphäre – hier der Hundehalterinnen und Hundehalter – zum Zweck der Gefahrenvorsorge bedürften vielmehr einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Es sei Sache des Landesparlaments, den Eigenarten der Materie entsprechend und unter Abwägung der widerstreitenden Interessen der betroffenen Bevölkerungskreise die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Gefahrenvorsorge zu schaffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 (1 BvR – 1778/01) festgestellt, dass das Einfuhr- und Verbringungsverbot für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand könne zwar allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden, da diese außer von bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, vor allem aber von der Sachkunde und Zuverlässigkeit seines Halters abhängen. Allerdings gebe es für diese Hunde genügend Anhaltspunkte, dass sie – und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art – für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in

besonderer Weise gefährlich werden können. So sei es jedoch unbestritten, dass diese Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde darstellen.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das bisher im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Hundeverordnung geregelte Verbot des Züchtens von Hunden zur Vermeidung von Nachkommen mit erblich bedingten Aggressionssteigerungen nicht dem Tierschutz diene. Mit einer solchen Regelung werde vielmehr das Ziel verfolgt, das Leben und die Gesundheit von Menschen und anderen Tieren vor gefährlichen Hunden zu schützen. Die Gesetzgebungszuständigkeit für eine solche Regelung liege daher bei den Ländern.

Angesichts der bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Ländern, die den durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren zum Schutz der Bevölkerung entgegenwirken sollen, hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 07./08. November 2001 die Notwendigkeit einer Harmonisierung bekräftigt und Eckpunkte beschlossen, die Grundlage für eine solche Vereinheitlichung sein sollen. Die Empfehlung der von der Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet) eingesetzten Arbeitsgruppe für Tierschutz der ArgeVet und des Arbeitskreises I der IMK vom 20. September 2001 zu rassebezogenen Gefährlichkeitsvermutungen sei eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Länderregelungen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll eine neue Regelung durch Landesgesetz erfolgen. Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass für die Auslösung von gefährlichem Verhalten bei Hunden neben der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse insbesondere die Sachkunde und Eignung der Halterin oder des Halters, die Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie situative Einflüsse unterschiedlichster Art ursächlich sein können.

Zum Zwecke der Gefahrenvorsorge und der Gefahrenabwehr sind daher unterschiedliche Regelungsansätze im Gesetz vorgesehen:



Ausgehend davon, dass jeder Hund, bedingt durch Ursachen unterschiedlichster Art, zur Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren werden kann, sind allgemeine Pflichten für alle Hundehalterinnen und Hundehalter normiert. Generell gilt, dass Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Für innerörtliche Bereiche mit typischerweise starkem Publikumsverkehr (z.B. Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen), öffentliche Gebäude, öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Menschenansammlungen (z.B. Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste) und andere sensible Bereiche besteht eine generelle Anleinverpflichtung für alle Hunde.

Die vier Hunderassen/-typen und deren Kreuzungen, für die bereits nach Bundesrecht ein Einfuhr- und Verbringungsverbot besteht, werden als gefährliche Hunde eingestuft. Darüber hinaus werden Hunde – unabhängig von ihrer Rasse – zu gefährlichen Hunden, die insbesondere aufgrund von tatsächlichem, gefahrverursachendem Fehlverhalten ihre Gefährlichkeit unter Beweis gestellt haben und deren Gefährlichkeit im Einzelfall behördlich festgestellt wurde.

Das Halten gefährlicher Hunde ist erlaubnispflichtig. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist, dass die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig ist. Zudem ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme sowie eine dauerhafte Kennzeichnung des Hundes erforderlich. Hingegen ist für Tierheime oder ähnliche Einrichtungen, die mit behördlicher Erlaubnis betrieben werden, eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht vorgesehen.

Für den Umgang mit gefährlichen Hunden sind bestimmte Verhaltenspflichten normiert. Hierzu gehört insbesondere die Anlein- und Maulkorbpflicht außerhalb des befriedeten Besitztums, wobei von der Maulkorbpflicht nach erfolgreichem Abschluss eines Wesentests abgesehen werden kann. Ferner muss zur leichteren Erkennbarkeit eines gefährlichen Hundes für die Mitbürgerinnen und Mitbürger dem Hund ein leuchtend hellblaues Halsband angelegt werden.

Entsprechend einer praktischen Notwendigkeit wurde geregelt, dass Hunde, die sich nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten, keine Haltungserlaubnis benöti-

gen. Sie unterliegen jedoch den allgemeinen Pflichten und, soweit es sich um gefährliche Hunde handelt, den besonderen Pflichten.

Ferner wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes der Bevölkerung eine Regelung über das Verbot der Züchtung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit aufgenommen. Das Zuchtverbot gilt insbesondere für Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Hunde des Typs Pitbull-Terrier sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Darüber hinaus sind Mitteilungspflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie ein Betretensrecht für Behörden zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz normiert.

Verstöße gegen die Regelungen können überwiegend als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land sowie haushaltsmäßige Auswirkungen für die Kommunen in Form von Mehrausgaben sind nicht zu erwarten. Der erhöhte Verwaltungsaufwand bei den Kommunen insbesondere durch Einführung der Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde kann dadurch kompensiert werden, dass die Kommunen für die neuen Aufgaben - wie Erlaubniserteilung, Befreiung von der Maulkorbpflicht, Bescheinigung zum berechtigten Führen von gefährlichen Hunden durch Aufsichtspersonen - die Möglichkeit erhalten, Gebühren zu erheben. Den Aufgaben stehen somit entsprechende Einnahmen gegenüber. Die notwendige Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren erfolgt durch entsprechende Ministerverordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Kosten für die Einschaltung einer Tierärztin oder eines Tierarztes, für die Erbringung des Sachkundenachweises, für die unveränderliche Kennzeichnung des Hun-

des sowie für den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung sind von der Hundehalterin oder von dem Hundehalter zu tragen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Die Zweckbestimmung macht deutlich, dass das Gesetz neben der Gefahrenabwehr auch der Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem Halten und Führen von Hunden dient. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung folgt aus der durch Erkenntnisse der Verhaltensforschung nachgewiesenen Unberechenbarkeit des Verhaltens von Hunden und der damit verbundenen potenziellen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter. Dies entspricht auch der Ausgestaltung der zivilrechtlichen Tierhalterhaftung als Gefährdungshaftung.

### Zu § 2 (Allgemeine Pflichten):

#### Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert eine für alle mit Hunden umgehenden Personen geltende allgemeine Verhaltenspflicht, durch einen verantwortungsvollen und sachkundigen Umgang sicherzustellen, dass von diesen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit - wie Leben und Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren - ausgehen. Absatz 1 erfasst auch die Pflicht zu einer wirksamen Beaufsichtigung von Hunden, die so zu erfolgen hat, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter jederzeit auf den Hund einwirken kann. Auch hat die Hundehalterin oder der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund nur solchen Personen überlassen wird, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund von diesen sicher geführt wird. Mit dieser Regelung soll die Hundehalterin oder der Hundehalter in die Pflicht genommen werden, den Hund nur geeigneten Personen zu überlassen.

Konkrete Gefahren können beispielsweise entstehen, wenn Hunde von nicht geeigneten Personen geführt werden, sich losreißen können und durch ihr Weglaufen den Straßenverkehr gefährden oder ältere Menschen und Kinder im öffentlichen Ver-

kehrsräum durch Anrennen zu Fall bringen. Diese Gefahren können auch eintreten, wenn Hunde nicht ordnungsgemäß gehalten werden, sei es, dass sie nicht ausreichend beaufsichtigt werden oder dass sie von Grundstücken oder aus Wohnungen entweichen oder weglaufen können, weil diese nicht genügend gesichert sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet Hundehalterinnen und Hundehalter sowie Aufsichtspersonen, in Bereichen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr Hunde nur angeleint zu führen. Erfahrungsgemäß sind Hunde in den aufgeführten Bereichen und Situationen besonders vielfältigen und starken Außenreizen ausgesetzt, wodurch gehäuft unvorhersehbare, gefahrverursachende Reaktionen ausgelöst werden können. Durch die Anleinpflcht wird das Gefahrenpotenzial aufgrund der raschen Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund deutlich gesenkt.

Durch Satz 2 erhalten die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, Ausnahmen von der generellen Anleinvertpflichtung des Satzes 1 zuzulassen, sofern im Einzelfall keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen. Die Regelung entspricht § 9 Abs. 4 der bisherigen Gefahrhundeverordnung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert ein generelles Mitnahmeverbot aufgrund der Sensibilität der dort aufgeführten Bereiche. Satz 2 ist dadurch begründet, dass Hunde auch in den genannten Bereichen laufen gelassen werden können, ohne dass die Hundehalterin oder der Hundehalter sowie die Aufsichtsperson sich selbst in diesen Bereichen befinden muss. Durch Satz 3 erhält die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts die Möglichkeit, Ausnahmen vom Mitnahmeverbot zuzulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Durch das Zulassen von Ausnahmen wird sichergestellt, dass im Einzelfall besonderen Anlässen oder örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Unberührt von der Regelung in Satz 3 bleibt die Möglichkeit der Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber weitergehende Verbote zu erlassen.

Zu Absatz 4:

Durch andere Vorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt. Hierzu gehören beispielsweise die bestehenden Regelungen im Landesnaturschutzgesetz zum Mitnahmeverbot von Hunden auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb (§ 33 Abs. 4) und die im Landeswaldgesetz geregelte Anleinverpflichtung von Hunden im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 5).

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 hat die Hundehalterin oder dem Hundehalter dem Hund außerhalb des befriedeten Besitztums ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann. Unter einer vergleichbaren Anleinvorrichtung ist beispielsweise auch ein Haltegeschirr zu verstehen. Die Pflicht zur Anlegung einer Anleinvorrichtung soll sicherstellen, dass der Hund jederzeit an die Leine genommen werden kann, wenn es die Situation erfordert. Die Kennzeichnungspflicht dient der Erleichterung der Zuordnung des Hundes, falls er dennoch - trotz der allgemeinen Aufsichtspflicht - entläuft oder anderweitig abhanden kommt. Kommt es dabei zu Schadensfällen, wird durch die Kennzeichnung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ermöglicht. Auch im Sinne des Fundrechts und der leichteren Zuordnung von Fundtieren ist eine solche Regelung wünschenswert. Indirekt wird damit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessert.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 verbietet die Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit. Mit dieser Regelung werden die Regelungen im Tierschutzgesetz sinnvoll ergänzt. Nach § 3 Nr. 8a Tierschutzgesetz sind Aggressionsausbildungen verboten. Diese Regelung setzt jedoch voraus, dass das aggressive Verhalten zu Schmerzen und Leiden bei dem Tier oder bei Artgenossen führt. Der Tierschutz steht dabei also im Vordergrund.

Die Regelung in Absatz 6 hat hingegen vorrangig die Gefahrenprävention zum Ziel. Insbesondere soll durch sie verhindert werden, dass durch entsprechende Ausbildung die Aggressivität und Gefährlichkeit von Hunden herangebildet wird. Denn

durch eine solche Ausbildung, wozu auch das Abrichten gehört, kann jeder Hund zur Schärfe erzogen werden, wodurch er dann eine besondere Gefahr für Menschen und andere Tiere darstellt. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 6 ist beispielsweise auch das Abrichten von Hunden zu so genannten Hundekämpfen.

Ein berechtigtes Interesse an einer Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken hat das Wach- und Sicherheitsgewerbe. Insofern gilt das Verbot nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes. Auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung wird aber nur eine ordnungsgemäße Schutzdienstausbildung von Hunden akzeptiert.

#### Zu § 3 (Erlaubnispflicht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 begründet eine Erlaubnispflicht für das Halten von gefährlichen Hunden nach den Absätzen 2 und 3. Dadurch soll erreicht werden, dass gefährliche Hunde nur unter bestimmten Voraussetzungen gehalten werden dürfen. Ziel der Regelung ist, die Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, soweit wie möglich zu reduzieren. Damit wird dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, insbesondere auch von älteren Menschen und Kindern, Rechnung getragen. Die Erlaubnispflicht versetzt die zuständigen Behörden in die Lage, die Haltung gefährlicher Hunde effektiv zu überwachen und erforderlichenfalls ohne Zeitverzug ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die Verpflichtung zur Beantragung einer Haltungserlaubnis setzt unverzüglich mit Inkrafttreten des Gesetzes ein.

Dabei ist die Erlaubnis persönlich zu beantragen, um zu gewährleisten, dass die örtlichen Ordnungsbehörden durch die Inaugenscheinnahme der Hundehalterin oder des Hundehalters u.a. beurteilen können, ob sie oder er die erforderliche persönliche Eignung (§ 7 Abs. 1 Ziffern 3 und 4) besitzt.

Satz 2 enthält die Verpflichtung, auch für Hunde, die bereits nach der Gefahrhundeverordnung als individuell gefährlich eingestuft wurden, eine Erlaubnis einzuholen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt als gefährliche Hunde die durch den Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunderassen/-typen. Es handelt sich um Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Für diese Hunde hat der Bundesgesetzgeber ein Einfuhr- und Verbringungsverbot erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) entschieden, dass das Einfuhr- und Verbringungsverbot in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001, soweit es sich auf Hunde der darin genannten Rassen bezieht, mit dem Grundgesetz vereinbar sei. So sei nach dortiger Ansicht die Annahme vertretbar, dass Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier so gefährlich für Leib und Leben von Menschen sind, dass ihre Einfuhr und ihr Verbringen in das Inland unterbunden werden müssen. Zwar könne nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden. Diese hänge außer von bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, vor allem aber von der Zuverlässigkeit und Sachkunde seines Halters ab. Für Hunde der hier betroffenen Rassen gäbe es genügend Anhaltspunkte dafür, dass sie – und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art – für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. Die Fachwissenschaft könne genetische Ursachen für die Gefährlichkeit eines solchen Hundes nicht generell ausschließen. So sei unbestritten, dass Hundegruppen wie die genannten ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde darstellen. Ferner sei das Aggressionsverhalten der Hunderassen als nicht unproblematisch beschrieben worden.

Die Bestimmung der genannten Rassen/Typen erfolgt auch in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist unabhängig von der Rassezugehörigkeit festgelegt, welche Hunde im Einzelfall als gefährlich gelten. Das sind Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie beim Zusammentreffen oder bei Auseinandersetzungen Menschen oder Tiere beißen. Die Regelung entspricht weitestgehend § 3 Abs. 2 der bisher geltenden Gefahrhundeverordnung. Die aufgeführten Fallgruppen und Definitionen haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher in das Gesetz übernommen werden.

Nummer 1:

Eine über das normale Maß hinausgehende Kampfbereitschaft und Angriffslust liegt vor, wenn die Reizschwelle und damit die Angriffs- und Beißhemmung besonders niedrig ist, die Tiere also ohne besondere Veranlassung oder ohne nennenswerten Außenreiz – gewissermaßen grundlos – in ein Angriffsverhalten übergehen. Es handelt sich um ein der Situation nicht angemessenes, also „biologisch unangebrachtes“, qualitativ wie quantitativ ausgeprägtes und verändertes Aggressionsverhalten. Andere Mensch oder Tier gefährdende Merkmale und Eigenschaften sind etwa Größe, Gewicht und Muskulatur, Sprungkraft und Beißvermögen; auf letzteres kann aufgrund des Gebisses und dessen Muskelausstattung geschlossen werden. Häufig wird sich aus dem Zusammentreffen dieser psychischen und physischen Eigenschaften eine ernsthafte Bedrohung für Menschen und Tiere ergeben, aufgrund dessen diese Hunde als gefährlich eingestuft werden.

Nummer 2 bis 5:

Die soziale Unverträglichkeit kann sich aber auch durch tatsächliches, gefahrverursachendes Fehlverhalten erwiesen haben.

Das unter der Nummer 3 als 2. Alternative aufgeführte Verhalten eines Hundes setzt voraus, dass dadurch nach allgemeiner Verkehrsanschauung bei Menschen Angst erzeugt wird.



Zu Absatz 4:

Die verbindliche Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall durch die zuständige Behörde setzt eine gründliche Ermittlung des Sachverhaltes oder Geschehensablaufes voraus. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 handelt, eine Begutachtung durch eine Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, anzuordnen. Dabei obliegt es der Behörde festzulegen, bei welchem Arzt die Begutachtung erfolgen soll. Für die Begutachtung kommen insbesondere die von der Tierärztekammer nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Personen oder Stellen in Betracht. Allerdings kann die zuständige Behörde die Begutachtung auch bei Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten als auch bei niedergelassenen Tierärztinnen oder Tierärzten, die entsprechend qualifiziert sind, anordnen. Die Kosten der Begutachtung hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu tragen.

Für die Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist eine vorherige Begutachtung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nicht erforderlich, weil sich hier die Gefährlichkeit unmittelbar aus dem Fehlverhalten der Tiere ergibt.

Zu Absatz 6:

Für Tierheime oder ähnliche Einrichtungen, die jeweils nach § 11 des Tierschutzgesetzes betrieben werden, ist entsprechend einem praktischen Bedürfnis für die dort untergebrachten Hunde eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 vorgesehen.

Zu Absatz 7:

Für die Praxis ist es erforderlich, Regelungen zu treffen, wonach für gefährliche Hunde, die nur vorübergehend in Schleswig-Holstein gehalten werden oder sich nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten, keine Erlaubnispflicht besteht.

Wer also seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält, bedarf keiner Haltungserlaubnis. Personen ohne festen Wohnsitz hingegen sind nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtig.

Absatz 7 gilt auch für einen Hund, der sich ohne Hundehalterin oder Hundehalter (z.B. in einer Hundepension) in Schleswig-Holstein aufhält und dessen Hundehalterin oder Hundehalter dort nicht gemeldet ist. Für Hunde, die sich nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten, gelten die allgemeinen Pflichten (§ 2) und, soweit es sich um gefährliche Hunde handelt, die in § 10 vorgesehenen besonderen Pflichten.

#### Zu § 4 (Beantragung der Erlaubnis):

Satz 1 regelt die vorläufige Zulässigkeit der Haltung, wenn eine Erlaubnis beantragt ist, über die Erteilung der Erlaubnis jedoch noch nicht entschieden ist. Satz 2 enthält für die Fälle, in denen die Haltung eines Hundes nach § 3 Abs. 1 nur vorläufig als erlaubt gilt, die Verpflichtung anstelle einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsbehörden oder der Polizei zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.

#### Zu § 5 (Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt die einzelnen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt sein müssen. Die aufgeführten Voraussetzungen folgen weitgehend den Empfehlungen der IMK.

Nummer 1:

Durch die Festsetzung eines Mindestalters soll gewährleistet werden, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter die für das Halten eines gefährlichen Hundes not-

wendige altersentsprechende Reife und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein zum Halten eines solchen Hundes besitzt. Sie sollen ferner in der Lage sein, den Hund, auf den sich die Erlaubnis bezieht, sicher zu führen.

Ferner ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 1 auch die Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde. Das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit ist in § 6, das der persönlichen Eignung in § 7 und das der Sachkunde in § 8 definiert. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nur geeignete Personen mit dem nötigen Wissen über den Umgang mit Hunden und dem erforderlichen Verantwortungsbewusstsein gefährliche Hunde halten.

Nummer 2:

Nummer 2 verpflichtet die Hundehalterin oder den Hundehalter zur Kennzeichnung des gefährlichen Hundes, um in unterschiedlichsten Situationen eine Identifizierung des Tieres sicherzustellen. Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip ist das derzeit modernste Verfahren, gewährleistet eine hohe Sicherheit gegen Manipulation und ermöglicht mittels elektronischer Lesegeräte eine eindeutige Lesbarkeit bereits auf eine gewisse Entfernung hin. Das Einsetzen des Mikrochips ist durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorzunehmen und nur mit geringem finanziellen Aufwand verbunden. Auch die Hundehalterin oder der Hundehalter hat ein Interesse an einer eindeutigen Identifizierbarkeit des Hundes, da ein entlaufender Hund schnell wieder zu vertrauten Personen zurückgebracht werden kann. Für die unveränderliche Kennzeichnung dürfen nur Mikrochips (Mikro-Transponder) nach der ISO-Norm (Datenübertragung ISO 11785, Nummerncode 11784) verwendet werden, um zu gewährleisten, dass die Mikro-Transponder von den gängigen Lesegeräten gelesen werden können.

Nummer 3:

Das durch die Nummer 3 geregelte Erfordernis einer Haftpflichtversicherung für einen gefährlichen Hund macht der Hundehalterin oder dem Hundehalter die mit dem Halten und Führen eines solchen Hundes verbundenen Risiken für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren bewusst. Für die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wird durch § 9 eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden und sonstige

Vermögensschäden vorgeschrieben. Dies dient dem Schutz der Opfer von Attacken gefährlicher Hunde, die erfahrungsgemäß zu schwersten Verletzungen, bleibenden Schäden oder gar zum Tode führen können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist erforderlich, um klarzustellen, dass in den Fällen, in denen die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person ist, die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen sind.

Zu Absatz 3:

Die Frist von drei Monaten (im Einzelfall bis zu sechs Monaten) ist notwendig, um der Hundehalterin oder dem Hundehalter ausreichend Zeit einzuräumen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Unterlagen nicht innerhalb der Frist vorlegt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit für die Erlaubnisbehörde, die Erteilung der Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Nach Satz 1 ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich die Erlaubnisvoraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen.

Die Befristung nach Satz 2 ermöglicht es der Behörde, das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen in gewissen Abständen neu zu überprüfen. Die Dauer der Befristung soll in Abhängigkeit von absehbaren oder zu erwartenden, die Erlaubnisvoraussetzungen berührenden Änderungen in den Haltungsbedingungen festgelegt werden. Bei Hundehaltungen, die derartige Veränderungen nicht erwarten lassen, sollte auf eine Befristung verzichtet werden.

Auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist nach Satz 3 möglich.

Zu Absatz 5:

Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung. Damit wird sichergestellt, dass eine Person, die die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt, den gefährlichen Hund unmittelbar nach der Versagungsentscheidung abgeben muss.

Zu § 6 (Zuverlässigkeit):

Zu Absatz 1:

Der Zuverlässigkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters kommt eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Gefahrenvorsorge zu. Die Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass gefährliche Hunde zum Teil auch von Personen gehalten werden, die sich auf verschiedene Weise mit der Rechtsordnung in Konflikt befinden oder befanden. Absatz 1 nennt Tatbestände, bei deren Vorliegen die Zuverlässigkeit einer Person in der Regel zu verneinen ist. Die Kriterien sind den waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsanforderungen nachgebildet. Grundsätzlich gilt danach als nicht zuverlässig zum Halten eines Hundes nach § 3 Abs. 2 und 3, wer wegen der in Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Straftaten oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden ist. Sind seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung mehr als fünf Jahre verstrichen, so bleiben die Verurteilungen unberücksichtigt.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter besitzt auch dann in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn sie oder er wiederholt gegen die Vorschriften des Gefahrhundegesetzes oder gegen die in der Nummer 1 Buchstabe b genannten Gesetze verstoßen hat. Hierdurch soll den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit eröffnet werden, bei wiederholten Verstößen, etwa gegen die besonderen Pflichten des § 10, unverzüglich die Erlaubnis zu widerrufen und die Haltung des gefährlichen Hundes zu untersagen.

Zu Absatz 2:

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuverlässigkeit ist die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde durch die Hundehalterin oder den Hundehalter verpflichtend vorgesehen.

#### Zu § 7 (Persönliche Eignung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift fasst insbesondere die in der Person liegenden Gesundheitsstörungen und körperlichen Defizite zusammen, die negativen Einfluss auf den Umgang mit gefährlichen Hunden haben können und aus denen sich eine Negativprognose ergibt.

Zu Absatz 2:

Werden der Behörde Anhaltspunkte für eine psychische Krankheit, geistige oder seelische Behinderung, Alkohol- oder Betäubungsmittelsucht bekannt, wird sie in der Regel nicht in der Lage sein, den Nachweis für deren Vorliegen zu führen. Die Behörde wird daher ermächtigt, die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anzuordnen. Weigert sich die Person, einer Aufforderung zur fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung nachzukommen, so ist die Behörde berechtigt, hieraus für die Person auch negative Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls die persönliche Eignung zu verneinen mit der Folge, dass die Haltungserlaubnis zu versagen wäre. Die Kosten für das fachärztliche oder fachpsychologische Gutachten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlen. Zu berücksichtigen ist, dass die behördliche Anordnung einer solchen Untersuchung der Begründung bedarf und nur bei Kenntnis entsprechender Tatsachen oder zumindest Vorliegen begründeter Zweifel an der persönlichen Eignung erfolgen darf.

#### Zu § 8 (Sachkunde):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die erforderliche Sachkunde, die für die Haltung eines gefährlichen Hundes und bei Aufsichtspersonen zwingend notwendig ist.

Der Sachkunde kommt – auch nach Auffassung der IMK – eine überragende Bedeutung im Rahmen präventiver Regelungsinstrumente zu. Denn es ist unbestritten, dass durch unsachgemäßen Umgang des Menschen ein Hund verhaltensgestört, sozial unverträglich und unkontrollierbar wird und damit ein deutlich höheres Gefahrenpotenzial darstellt als ein sachkundig aufgezogenes und ausgebildetes Tier.

Von der Sachkunde einer Hundehalterin oder eines Hundehalters ist auszugehen, wenn sie oder er ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Halten und Führen eines Hundes besitzt, so dass von diesem voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Um der Behörde einen umfassenden Spielraum hinsichtlich der Beurteilung der Sachkunde einer Hundehalterin oder eines Hundehalters einzuräumen, kann die Sachkunde gegenüber der den Erlaubnisbescheid erteilenden Behörde auf vielfältige Weise nachgewiesen werden. Bestimmte Anforderungen an Art und Form des Nachweises sind daher im Einzelnen nicht normiert.

Absatz 2:

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer sachverständigen Person oder Einrichtung, die sie zur Ausbildung von Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde in der erforderlichen Sachkunde für geeignet hält, verlangen. Die Sachkunde kann z.B. bei Fachverbänden, in speziellen Hundeschulen oder sonstigen Lehrgängen erworben werden, die nach allgemein anerkannten Kriterien arbeiten. Neben den theoretischen Kenntnissen, z.B. zum Verhalten eines Hundes gegenüber anderen Hunden oder zu den Grundlagen der konsequenten Hundeeziehung und Ausbildung, sollen in den Lehrgängen auch praktische Fähigkeiten zum Führen eines Hundes, z.B. zur Erteilung von eindeutigen Befehlen, Gehorsamsübungen, Erkennen von Gefahrenmomenten u.a.m., erlernt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Lehrgang kann z.B. als Sachkundenachweis gelten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält für die aufgeführten Personen oder Berufsgruppen eine gesetzliche Sachkunde Vermutung. Bei den unter den Ziffern 1 bis 4 abschließend Aufgeführten handelt es sich um Personen, die bereits anderweitig, z.B. aufgrund ihres Berufes

oder anderer behördlich anerkannter Spezialkenntnisse, über die Sachkunde für den Umgang mit Hunden aller Art verfügen.

#### Zu § 9 (Haftpflichtversicherung):

Die Regelung über die Haftpflichtversicherung trägt dazu bei, dass der Hundehalterin oder dem Hundehalter die von dem Halten des gefährlichen Hundes möglicherweise ausgehenden Gefahren verdeutlicht werden und dieser folglich so gehalten und geführt wird, dass von diesem keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insofern ist von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes gemäß Artikel 70, 72 des Grundgesetzes auszugehen. Daneben dient die Haftpflichtversicherung dem Schutz der Opfer von Angriffen durch einen Hund sowie dem Ausgleich von Schäden, die durch einen Hund entstanden sind, insbesondere bei Mittellosigkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters. Die Haftpflichtversicherer bieten entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherungen an.

Satz 2 enthält einen Verweis auf § 158c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), der die Leistungsverpflichtung im Verhältnis zum Dritten regelt. Nach § 158 c Abs. 1 VVG bleibt in den Fällen, in denen ein Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei ist, seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen. § 158c Abs. 2 Satz 1 VVG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf des Monats wirkt, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Ohne das Vorhandensein einer zuständigen Stelle ist die Vorschrift des § 158c VVG nicht praktikabel, weil sich dann die Frage erheben würde, ob und in welchem Zeitpunkt die Nachhaftung des Versicherers zu laufen beginnt oder abläuft. Ist eine zuständige Stelle nicht bestimmt, d.h. nicht so bekannt gegeben, dass alle Versicherer bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt darüber unterrichtet sein können, so entfällt die Anwendung des Absatz 2.



Zu § 10 (Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde):

§ 10 legt für Hundehalterinnen und Hundehalter sowie deren Aufsichtspersonen Pflichten für den Umgang mit gefährlichen Hunden fest. Angesichts der potentiellen Gefährlichkeit der Hunde nach § 3 Abs. 2 und 3 und um den Besorgnissen „nicht-hundehaltender“ Bürgerinnen und Bürger, die gerade mit gefährlichen Hunden ein besonderes Gefahrenmoment verbinden, Rechnung zu tragen, gelten für die Halterinnen und Halter dieser Hunde besondere Pflichten. Verstöße gegen die Pflichten können überwiegend als Ordnungswidrigkeit nach § 18 geahndet werden.

## Zu Absatz 1:

Absatz 1 verlangt die ausbruchssichere Unterbringung von gefährlichen Hunden innerhalb des befriedeten Besitztums. So können sich Beißvorfälle insbesondere dadurch ereignen, dass Hunde gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters ein befriedetes Besitztum verlassen können. Um sicherzustellen, dass dies nicht möglich ist, trifft die Hundehalterin oder den Hundehalter oder die Aufsichtsperson die Pflicht, das befriedete Besitztum, auf dem sich der Hund frei bewegt, so zu sichern, dass ein Entweichen des Hundes nach allgemeiner Lebenserfahrung ausgeschlossen ist. Bei der Öffnung von Türen und Toren hat die Hundehalterin oder der Hundehalter oder die Aufsichtsperson Vorkehrungen zu treffen, dass dieser nicht frei nach außen laufen kann.

Der Begriff „befriedetes Besitztum“ ist ein hinlänglich bestimmter Rechtsbegriff. Gemeint ist damit ein durch Zäune, Absperrungen, Wände und ähnliche Vorrichtungen gegenüber öffentlichen und anderen privaten Bereichen abgetrennter räumlicher Bereich. Dazu zählen beispielsweise auch Privatgärten, Werksgelände, Hundezwinger, Wohnungen, Balkone und Terrassen.

## Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass ein gefährlicher Hund nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter außerhalb des befriedeten Grundstücks geführt werden darf. Alternativ dürfen auch Aufsichtspersonen den Hund führen, sofern sie eine Bescheinigung zum Führen des Hundes besitzen (Absatz 7 Satz 1). Diese Regelung ist erforderlich, damit beim Ausführen von gefährlichen Hunden Gefahrensituationen nicht dadurch ent-

stehen, dass die beauftragte Aufsichtsperson nicht die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen (Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde) besitzt.

Zu Absatz 3:

Nach Satz 1 müssen gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums angeleint werden. Durch diese präventive Maßnahme wird ein weitgehender Schutz vor Beißvorfällen für Menschen und Tiere erreicht. Innerhalb befriedeter Besitztümer sollen sich auch gefährliche Hunde frei bewegen dürfen. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung gilt dies bei einem befriedeten Besitztum einer anderen Person als der Hundehalterin oder des Hundehalters nur, wenn sich der gefährliche Hund mit dem Einverständnis dieser Person dort unangeleint aufhält, also nicht, wenn er unberechtigt auf das Besitztum gelangt ist. Die generelle Anleinplicht gilt nur für gefährliche Hunde. Andere Hunde sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 anzuleinen.

Um Hunden den Auslauf ohne Leine zu ermöglichen, haben einige Kommunen so genannte Hundeauslaufgebiete oder Hundeauslaufflächen eingerichtet. Dort gilt die Anleinplicht nicht, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

Zu Absatz 4:

Durch die Verpflichtung zur Anlegung eines leuchtend hellblauen (Zusatz-) Halsbandes wird dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung Rechnung getragen. Denn durch ein alleiniges Implantieren eines Mikrochips können weder die Mitarbeiter der Ordnungsbehörden noch die Polizei auf Anhieb erkennen, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt.

Zu Absatz 5:

Satz 1 bestimmt, dass gefährlichen Hunden außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen ist. Von Jungtieren bis zum sechsten Lebensmonat geht eine deutlich geringere Gefährlichkeit als von ausgewachsenen Hunden aus. Insoweit gilt die Maulkorbpflicht für solche Jungtiere nach Satz 2 nicht. Satz 3 eröffnet der Hundehalterin oder dem Hundehalter eines gefährli-

chen Hundes die Möglichkeit, für diesen eine Befreiung von der Maulkorbpflicht zu erlangen, wenn die Fähigkeit des Hundes zu einem sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachgewiesen ist. Ausgenommen von der Möglichkeit der Befreiung von der Maulkorbpflicht sind Hunde, die bereits einen Menschen gebissen haben und damit aufgrund ihres bereits gezeigten Verhaltens als besonders gefährlich gelten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2).

Hingegen ist eine Befreiung von der Anleinplicht für gefährliche Hunde mittels Wesenstest nicht vorgesehen. Hintergrund für die Beibehaltung der Anleinplicht trotz bestandenen Wesenstests ist insbesondere, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter im Falle der Befreiung von der Maulkorbpflicht noch eine Einwirkungsmöglichkeit auf den gefährlichen Hund behalten soll. Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei dem Wesenstest nur um eine Momentaufnahme handelt, durch den langfristig nicht sichergestellt werden kann, dass von dem Hund keine Gefahren mehr ausgehen.

Es wird insofern auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) verwiesen, wonach Wesenstests, tierärztliche Begutachtungen und ähnliche Maßnahmen selbst wenn sie von sachkundigen Personen durchgeführt werden, keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose bieten. So stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung unter Bezugnahme auf fachwissenschaftliche Äußerungen fest, dass ein Wesenstest nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tieres in einer bestimmten „Krisensituation“ ermögliche.

Vor diesem Hintergrund ist es daher aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht zwingend notwendig, an der generellen Anleinplicht für gefährliche Hunde festzuhalten.

Zu Absatz 6:

Der Erlaubnisbescheid nach § 3 Abs. 1 und eine Befreiung nach Absatz 5 ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen (Ordnungsbehörden, Polizei) vorzuzeigen und auszuhändigen.

Zu Absatz 7:

Auf Antrag kann einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt. Beim Führen des Hundes hat die Person diese Bescheinigung und die Haltungserlaubnis mitzuführen und berechtigten Personen vorzuzeigen und auszuhändigen.

#### Zu § 11 (Wesenstest)

Zu Absatz 1:

Ziel der Verhaltensprüfung durch den Wesenstest ist nicht die Überprüfung des Wesens des Hundes in seiner Gesamtheit, sondern das Erkennen übersteigerter, nicht vertretbarer Aggressionen, die sich in gefährlicher Weise auf Menschen oder andere Hunde auswirken können. Es soll nachgewiesen werden, dass ein Hund aufgrund seines individuellen Aggressionsverhaltens keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, wenn er ohne Maulkorb geführt wird. Bei Zweifeln an der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten, die sich im Rahmen der Durchführung des Wesenstests ergeben, ist eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nicht zu erteilen. Hinsichtlich der Beibehaltung der generellen Leinenpflicht trotz bestandem Wesenstest wird auf die Begründung zu § 10 Abs. 5 verwiesen.

Die Aufgabe, entsprechende fachkundige Tierärzte zu benennen, wurde der Tierärztekammer übertragen. Zuständig für die Durchführung des Wesenstests sind somit die von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Personen oder Stellen. Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein wird fachkundige Tierärzte, die geeignet sind, den Wesenstest abzunehmen, öffentlich benennen und hierüber eine Liste führen. Bei den fachkundigen Tierärzten wird es sich um Fachtierärzte für Verhaltenskunde oder Tierärzte mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenskunde und -therapie handeln. Für die Schulung bzw. Fortbildung dieser Tierärzte ist die Tierärztekammer verantwortlich

Satz 2 bestimmt, dass ein in einem anderen Land durchgeführter Wesenstest nur dann als Nachweis der Sozialverträglichkeit gilt, soweit dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird. Die Ordnungsbehörden werden durch das Innenministerium über die Anerkennung von Wesenstests aus anderen Ländern informiert.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 wird das Innenministerium ermächtigt, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zur Anerkennung des Tests aus anderen Ländern zu regeln.

Zu § 12 (Zuchtverbot):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält das Verbot der Züchtung zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Ziel dieser Regelung ist es vor allem, das Leben und die Gesundheit von Menschen vor gefährlichen Hunden künftig wirksamer zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) darauf hingewiesen, dass das bisher in § 11b Abs. 2 Buchst. a des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung geregelte Verbot des Züchtens von Hunden zur Vermeidung von Nachkommen mit erblich bedingten Aggressionssteigerungen nicht dem Tierschutz im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG diene. So gehöre das in der Regelung enthaltene Verbot der Züchtung aggressiver Hunde nach der Zielsetzung des Gesetzgebers zu den Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen vor gefährlichen Hunden künftig wirksamer geschützt werden können als bisher. Aufgrund des mit dieser Regelung verfolgten Ziels – nämlich der Schutz des Menschen und anderer Tiere vor besonders aggressiven Hunden – liegt die Gesetzgebungszuständigkeit für eine solche Regelung bei den Ländern.

So stellen insbesondere Hunde, die erblich bedingt ein übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen, eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen

und Tieren dar. Sie gefährden auch das Leben und die Gesundheit anderer Hunde, die auf das übersteigerte aggressive Verhalten artgemäß durch Unterwerfungsgesten reagieren. Eine Aggressionssteigerung liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.

Übersteigertes Aggressionsverhalten kann grundsätzlich bei vielen Rassen oder Zuchtlinien auftreten. Besonders ausgeprägt tritt es jedoch bei Pitbull-Terriern, American Staffordshire-Terriern, Staffordshire Bullterriern und Bullterriern sowie bei Kreuzungen mit diesen Tieren auf. Für diese Hunde gebe es genügend Anhaltspunkte, dass sie – und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren – für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. Die Fachwissenschaft könne genetische Ursachen für die Gefährlichkeit eines solchen Hundes nicht generell ausschließen. So sei es unbestritten, dass diese Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde darstellen. Ferner sei das Aggressionsverhalten der Hunderassen als nicht unproblematisch beschrieben worden.

Zu Absatz 2:

Die Zucht umfasst das zielgerichtete Verpaaren einer Hündin mit einem Rüden oder die absichtliche Inkaufnahme der Vermehrung. In der Praxis ist es häufig schwierig, den handelnden Personen Absicht oder Vorsatz nachzuweisen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass durch ein „unabsichtliches“ Verpaaren eine Vermehrung nicht mehr stattfindet. Insofern bestimmt Absatz 2 eine Halterinnen- und Halterpflicht, wonach auch die unabsichtliche Vermehrung gefährlicher Hunde zu vermeiden ist. Wenn im Einzelfall die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommen besteht, kann die zuständige Behörde die Unfruchtbarmachung des Hundes auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechts des Landesverwaltungsgesetzes anordnen (§ 17).

Zu § 13 (Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung):

§ 13 regelt die Mitwirkungspflichten von Hundehalterinnen oder Hundehaltern sowie das Betretensrecht der zuständigen Behörde. So werden die Mitteilungspflichten ge-

gegenüber der zuständigen Behörde (Absatz 1 und 3), gegenüber Erwerberinnen oder Erwerbern (Absatz 2) und die Mitwirkungspflicht, die für Feststellungen zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind (Absatz 4), geregelt. Ferner wird in Absatz 5 das Betretensrecht von Bediensteten und sonstigen Beauftragten der Behörde normiert. Durch die Mitteilungspflicht in Absatz 1 und 3 wird gewährleistet, dass die zuständige Behörde Kenntnis vom gewöhnlichen Aufenthaltsort der Hundehalterin oder des Hundehalters und ggf. von dem Verbleib des Hundes hat.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert Mitteilungspflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters gegenüber der zuständigen Behörde. Die Überwachungsbehörde soll über die im Zuständigkeitsbereich gehaltenen gefährlichen Hunde umfassend informiert werden. Dies ist erforderlich, um das Gefahrenpotenzial besser einschätzen zu können und um frühere Vorkommnisse zu ermitteln oder bereits erfolgte Begutachtungen zu erfahren. Ungeachtet sonstiger Meldepflichten, z.B. steuerrechtlicher oder melderechtlicher Art, besteht für die Halterin oder den Halter gefährlicher Hunde eine umfassende Mitteilungspflicht an die für den Vollzug des Gefahrhundegesetzes zuständige Behörde.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verpflichtet die Hundehalterin oder den Hundehalter eines gefährlichen Hundes, im Falle der Veräußerung oder sonstigen Abgabe darauf hinzuweisen, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt. Unter dem Erwerb ist nicht nur die Eigentumsübertragung sondern auch der Besitzerwerb zu verstehen. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass Dritte einen gefährlichen Hund erwerben oder übernehmen, ohne dessen ordnungsrechtliche Einstufung zu kennen. Die Vorschrift ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ermöglicht privatrechtliche Schadensersatzansprüche bei Verstößen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Informationsaustausch zwischen den Behörden in Fällen, bei denen durch einen Wechsel eines Haltungsortes auch die örtlich zuständige Behörde wechselt. Die Vorschrift ermöglicht es der neu zuständigen Behörde, auf Informationen zurückzugreifen, die bei der vorher zuständigen Behörde vorliegen. Dadurch

wird das Verwaltungsgeschehen vereinfacht, ein kontinuierlicher Vollzug gewährleistet und der Hundehalterin oder dem Hundehalter insbesondere bei Umzügen die „Ummeldung“ des gefährlichen Hundes erleichtert.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert allgemeine Mitwirkungspflichten der Hundehalterin und des Hundehalters. Danach haben sie alle erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft verweigern, wenn für sie oder die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Personen (Verlobte, Ehegatten und Lebenspartner) die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten besteht.

Zu Absatz 5:

Durch Satz 1 wird Bediensteten und sonstigen Beauftragten der Behörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, ein Betretungsrecht eingeräumt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sie Feststellungen vor Ort treffen kann, die für Entscheidungen im Einzelfall unerlässlich sind. Insofern ist Satz 1 eine gesetzliche Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG).

Dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG wird durch Satz 2 Rechnung getragen. Danach müssen grundrechtseinschränkende Gesetze das Grundrecht im Falle der Einschränkung unter Angabe des Artikels eindeutig benennen.

Zu § 14 (Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder):

§ 14 regelt, dass bei dem Vollzug des Gesetzes von den zuständigen Behörden Erlaubnisse, Befreiungen und Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, anerkannt werden sollen. Dies bedeutet eine Erleichterung für Hundehalterinnen und Hundehalter, die zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden erforderliche Nachweise aus anderen Ländern in Schleswig-Holstein nicht noch einmal erbringen müssen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die



Bescheinigungen den in dem Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

Zu § 15 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich):

§ 15 regelt, dass Hunde mit einer bestimmten Funktion, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterfallen. Außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf diese Hunde allerdings anzuwenden. Der Begriff „Ausbildung“ umfasst auch die anschließende Prüfung der Hunde. Unabhängig vom Einsatz muss die allgemeine Pflicht zum gefahrvermeidenden Umgang nach § 2 Abs. 1 befolgt werden. Dabei ist bei Jagdhunden darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Jagdausübung das Erlegen der Beute mit zu den Aufgaben dieser Hunde gehört.

Zu § 16 (Aufgabe, zuständige Behörde):

Nach Satz 1 werden die Aufgaben nach diesem Gesetz mit Ausnahme des § 11 den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Bei der Übertragung der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um keine neuen Aufgaben, sondern um Aufgaben, die auch schon bisher auf der Grundlage des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts und der Gefahrhundeverordnung wahrzunehmen waren. Allerdings ist das nunmehr vorgesehene Erlaubnisverfahren für gefährliche Hunde, die Erteilung von Bescheinigungen für das Führen durch andere Personen und die Befreiung von der Maulkorbpflicht neu. Diese neuen Aufgaben können aber aufgrund einer parallelen Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren durch entsprechende Gebühreneinnahmen kompensiert werden.

Nach Satz 2 sind für die Durchführung dieses Gesetzes die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden sachlich zuständig. Satz 2 erklärt darüber hin-

aus die Behörde für örtlich zuständig, in deren Bezirk der Hund gehalten wird. Damit wird hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit für Aufgaben der Gefahrenabwehr an § 165 LVwG angeknüpft und gegenüber § 166 LVwG eine spezialgesetzliche Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit getroffen.

Im Rahmen der Überwachung stellt die örtliche Ordnungsbehörde sicher, dass die Ge- und Verbote des Gesetzes befolgt werden, um präventiv (weitere) Beißvorfälle möglichst zu verhindern. Überwachungsmaßnahmen sollen sich vorrangig auf Sachverhalte erstrecken, bei denen das Gefahrenpotenzial für Beißvorfälle besonders hoch ist.

Bei gefährlichen Hunden ist im Allgemeinen von einem hohen Gefahrenpotenzial auszugehen. Hier sollen die Regelungen des Gesetzes unverzüglich und konsequent mit dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium und durch Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durchgesetzt werden.

#### Zu § 17 (Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass das Gesetz die Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit dem Halten und Führen von Hunden nicht abschließend regelt. Die zuständigen Behörden können daneben im Einzelfall notwendige Maßnahmen nach Maßgabe des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts des Landesverwaltungsgesetzes treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Bei den Anordnungen handelt es sich um Ordnungsverfügungen, die unter Würdigung aller relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen sind.

So wird das Halten eines gefährlichen Hundes in der Regel zu untersagen sein, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaub-

nis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder eine Erlaubnis versagt wurde. Mit der Untersagung kann auch die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Hunde verbunden werden. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass der Hund an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist. Dies kann erforderlich sein, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Haltung ihres Hundes untersagt wurde und die nicht mehr über eine entsprechende Erlaubnis zum Halten des Hundes verfügen, mit dem Hund nicht mehr umgehen.

Besteht die gegenwärtige Gefahr weiterer Beißvorfälle, soll der Hund unverzüglich nach den §§ 210, 211 LVwG sichergestellt und in Verwahrung (§ 212 LVwG) genommen werden.

Die Verwahrung (§ 212 LVwG) eines sichergestellten Hundes bei der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde wird in der Regel unzweckmäßig sein. Die Verwahrung soll daher nach entsprechender Beauftragung möglichst in einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen.

Eine Einschläferung des sichergestellten und verwahrten Hundes ist als „ultima ratio“ nur zulässig, wenn durch andere Maßnahmen die von dem Hund ausgehende Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht wirksam abgewendet werden kann. Die Einschläferung kann beispielsweise angeordnet werden, wenn ein außergewöhnliches Aggressionspotenzial festgestellt worden ist oder der Hund nicht die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten hat und keine Aussicht besteht, dass der Hund diese Fähigkeit noch erwirbt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung, insbesondere die Gefährlichkeit des Hundes, ist auf der Grundlage der Stellungnahme einer sachkundigen Tierärztin oder eines sachkundigen Tierarztes zu beurteilen. Die fehlende Erlaubnisfähigkeit der Halterin oder des Halters oder die Unvermittelbarkeit des Hundes allein rechtfertigen eine Einschläferung nicht. In Fällen, in denen auch durch Haltung und Betreuung in einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung eine Gefahr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausgeschlossen werden kann, kann allerdings in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Einschläferung vorliegen.

Sollte trotz des in § 12 geregelten Zucht- oder Verpaarungsverbotes im Einzelfall die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommen bestehen, so kann die zuständige Behörde auch die Unfruchtbarmachung des Hundes anordnen. Die Kosten für die Unfruchtbarmachung sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter zu tragen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass das Recht der nach § 175 LVwG zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erlassen, unberührt bleibt. Insofern sind das Innenministerium als auch die örtlichen Ordnungsbehörden weiterhin ermächtigt, Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen. Dabei können nur über das Gesetz hinausgehende Regelungen in den Verordnungen getroffen werden, die insbesondere den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten):

Zur Wirksamkeit der in dem Gesetz getroffenen Regelungen bedarf es der Schaffung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Zu Absatz 1:

Ordnungswidrigkeitentatbestände sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten des Gesetzes vorgesehen. Soweit eine Ordnungswidrigkeit nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorliegt, scheidet eine Ordnungswidrigkeit nach Nr. 1 aus.

Zu Absatz 2:

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro eröffnet der Behörde bezüglich der Bußgeldhöhe einen Handlungsrahmen, der ihr die Möglichkeit gibt, im Einzelfall ein der Schwere der festgestellten Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die nach § 16 zuständige Behörde auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Damit ist sichergestellt, dass präventive und repressive Maßnahmen in einer Hand liegen.

Zu § 19 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsfrist ist erforderlich, da gefährliche Hunde einer Erlaubnispflicht bisher nicht unterlagen. Ferner war auch die Möglichkeit, gefährliche Hunde von der Maulkorbpflicht durch Erbringung eines Wesentests zu befreien, nicht vorgesehen. Satz 2 regelt das gesonderte Inkrafttreten der Verordnung nach § 11 Abs. 2. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die Verordnung nicht erst mit Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Gefahrhundeverordnung außer Kraft tritt.